

Winterthur, 18. Mai 1998

KR-Nr. 184/1998

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Holocaust-Diskussion/ WJC und EJC

Bekanntlich soll Edgar M. Bronfman (WJC) der Schweiz den "totalen Krieg" erklärt haben. Kürzlich d.h. Mitte Mai erklärte zudem Israel Singer als Reaktion auf den Ausschluss von Michael Kohn (Vizepräsident des EJC) aus dem EJC: "Leute, die von der Gegenseite bezahlt werden, haben ihre Rolle als jüdische Führer verspielt". Zudem kränkte er die Schweizer Juden mit der Behauptung, jene Kreise hätten keine Ahnung, was Antisemitismus tatsächlich heisse. Schliesslich beschimpfte Singer das Schweizer Volk sowie die Eidgenossenschaft einmal mehr ganz im Stile eines "Predigers", dem alle Mittel recht sind, um das von ihm anvisierte Ziel erreichen zu können.

Wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Ethnie also auch eines Volkes gerichtet sind, kann sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261 bis StGB schuldig machen.

Wer auf schweizerischem Gebiet ohne behördliche Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes wie bspw hier den WJC bzw. EJC vornimmt, kann sich dem Vorwurf der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB aussetzen.

Die Äusserung des Herrn Edgar M. Bronfman sowie insbesondere das wiederholte Verhalten des Herrn Israel Singer auf schweizerischem bzw. zürcherischem Hoheitsgebiet rufen ernsthaft nach der Frage, ob nicht die Straftatbestände von Art. 261 bis und/oder 271 StGB erstellt sind.

Abgesehen davon, stellt das Verhalten des Herrn Israel Singer einen Missbrauch des ihm in der Schweiz bzw. in Zürich gewährten Gastrechtes dar; sein sowie des Herrn Bronfman Verhalten sind mit dem unserer Staatsverfassung zugrunde gelegten liberalen und demokratischen Gedankengut unvereinbar. Es ist nun geradezu die Legitimation eines liberalen Staates gegenüber solcherart "totalitärem" Verhalten vehement Paroli zu bieten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er sich seinerseits die Frage gestellt, ob und wenn ja inwieweit die öffentlichen Auftritte und verbalen Angriffe aus Kreisen des WJC/ EJC gegen unser Volk, unseren Staat sowie dessen Institutionen und Privatunternehmen die Straftatbestände gemäss Art 261 bis und/oder 271 StGB erfüllt haben könnten?
2. Hat er bereits oder wird er noch von Amtes wegen die zuständigen Strafuntersuchungsorgane diesbezüglich anrufen?

Hans-Jacob Heitz